

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 21.

Kiel, den 8. November

1924.

Inhalt: 177. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit. — 178. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — 179. Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 180. Aufwertung von Hypotheken, Sparkassenguthaben und anderen Vermögensanlagen. — 181. Kirchensammlung für den Verein Diaconissenhaus Bethanien in Kropp. — 182. Die Arbeit der evang. Kirche im Weltkriege. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle. Hierzu eine Beilage.

Nr. 177. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

Kiel, den 13. Oktober 1924.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 24. Oktober 1922 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 227 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre die Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit am 19. November (Bußtag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind durch die Herren Kirchenpropste (Superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist an uns als Empfangsstelle, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto 1068 bei der Landesbank Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 8869.

Nr. 178. Kirchenammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Kiel, den 21. Oktober 1924.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am letzten Sonntag des laufenden Kirchenjahres (am Totensonntag, den 23. November d. Js.) bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine Kirchenammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen abzuhalten ist.

Der Ertrag wird an den Provinzialausschuß der Nationalstiftung für Schleswig-Holstein abgeführt werden. Die Nationalstiftung hat in einem Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ihren Dank für die in den Vorjahren zu ihren Gunsten abgehaltenen Kirchenammlungen zum Ausdruck gebracht und hierbei über die Verwendung der Gelder ausgeführt, daß es dadurch möglich gewesen sei, wieder so manche Träne zu trocknen und so manches kummervolle Herz zu erleichtern, denn unter der wirtschaftlichen Not hätten vornehmlich diejenigen am meisten gelitten, denen der Krieg die Ernährer geraubt habe. Viele der Ärmsten, hinauf bis zum früher gut gestellten Mittelstand, und namentlich die durch den Währungsverfall bettelarm gewordenen, wären zugrunde gegangen, wenn nicht die Nationalstiftung sich ihrer mit rettender Hand angenommen hätte.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Sammlung auch in diesem Jahr nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropsten (Superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist propsteiweise zum Besten des Provinzialausschusses der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen auf das Konto der Landeshauptkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen (Postcheckkonto der Landesbank: Hamburg 13328).

Die Nachweisung über die Kollektenerträge in den einzelnen Propsteien sind uns wie bisher einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3438.

Nr. 179. Kirchenammlung für Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 24. Oktober 1924.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1922 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 228 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent — in diesem Jahre also am 30. November — eine allgemein verbindliche Kirchenammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag ist an uns propsteiweise, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3485.

Nr. 180. Aufwertung von Hypotheken, Sparkassenguthaben und anderen Vermögensanlagen.

Kiel, den 3. November 1924.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung.

Vom 24. Mai 1924 (R.-G.-Bl. S. 561 ff.).

Auf Grund der §§ 9, 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.-G.-Bl. I S. 74) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats:

§ 1.

(1) Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht.

(2) Zuständig ist bei Ansprüchen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt dasjenige Gericht, welches zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke, Schiffe oder Bahneinheiten zuständig.

(3) Bei Ansprüchen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 5 bis 10 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden zuständig sind oder daß die Amtsgerichte einzelne Einrichtungen den Notaren übertragen können oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird; sie können ferner bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte oder neben ihnen die Sparkassen für die Entgegennahme der im § 7 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Anmeldung zuständig sind.

§ 2.

Die Aufwertungsstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 3.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen.

§ 4.

Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung der Beschwerde nicht durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers, sondern durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

§ 5.

§ 6.

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihr bis zum 31. Dezember 1924 ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages oder auf anderweitige Abweichung von dem normalen Höchstsatz der Aufwertung eingegangen oder ein Sparkassenguthaben angemeldet ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(2) — — — — —

§§ 7 und 8.

§ 9.

Die Aufwertungsstelle ist auch dann ausschließlich zuständig, wenn auf Grund des § 3 der Dritten Steuernotverordnung eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften begehrt wird.

Vorstehenden Auszug aus der zweiten Verordnung zur Durchführung des Art. I der Dritten Steuernotverordnung bringen wir hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 11. März 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 64) und vom 26. Mai 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 240 f.) zur allgemeinen Kenntnis. Wir bemerken, daß für die Anmeldung von Sparkassenguthaben zur Aufwertung gemäß Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 24. Juni 1924 (IV b 2140 — Min.-Bl. S. 699) an Stelle der Amtsgerichte die Sparkassen selbst für die Entgegennahme der in § 7 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Anmeldung zuständig sind und daß bei ihnen bis zum 31. Dezember 1924 die Guthaben angemeldet sein müssen. Im übrigen ist jedes Amtsgericht für seinen Bezirk als Aufwertungsstelle zuständig gemäß den vorstehend abgedruckten Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3514.

D. Dr. Müller.

Nr. 181. Kirchensammlung für den Verein Diaconissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 5. November 1924.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 13. November 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 260) und vom 14. November 1923 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 222) bringen wir den

Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Advent — am 14. Dezember d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diaconissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag der Kollekte ist propsteiweise gesammelt unmittelbar auf das Konto des Vereins Diaconissenhaus Bethanien e. V. in Kropp bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle „Schleswig“, innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuführen, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3569.

D. Dr. Müller.

Nr. 182. Die Arbeit der evangelischen Kirche im Weltkriege.

Kiel, den 10. November 1924.

Der gesamten Auflage dieses Stückes ist ein Prospekt über den soeben unter obigem Namen erschienenen zweiten Teil des im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses von Professor D. Dr. Schian verfaßten Werkes „Die evangelische Kirche im Weltkriege“ beigelegt.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. September 1921 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 185) hinweisen, können wir auch diesen zweiten Teil, der nicht nur die notwendige Ergänzung des ersten Teils bildet, sondern außerdem eine ganz selbständige Bedeutung besitzt, den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen nur dringend zur Anschaffung empfehlen.

Wir ersuchen, uns die Bestellungen propsteiweise geordnet bis spätestens zum 1. Dezember einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2532.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Rating:

1. der Pfarramtskandidat Karl Olsen-Flensburg,
 2. „ Pastor Jürgen Stoldt-Wiktor,
 3. „ Pfarramtskandidat Walter Behrens-Badenstedt
- und als Ersatzmänner:

1. der Pfarramtskandidat Ernst Szymanowski-Neumünster,
2. „ Hilfsgeistliche Pastor Leiser-Altona-Bahrenfeld,
3. „ Pastor Hans Jacobsen-Angenburg (Ostpreußen);

für die Pfarrstelle in Wiktor:

1. der Pastor Schmidt-Simonsberg,
2. „ „ Sievers-Tellingstedt,

3. der Pastor Wehrmann-Pahlen
und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Blunk-Dwischlag,

2. " " Ohl-St. Annen.

- Bestätigt: am 7. Oktober 1924 die Wahl des Pastors Lic. Heinrich Rendtorff, bisher in
Rickling, zum Klosterprediger in Preetz,
am 16. Oktober 1924 der Pfarramtskandidat Nissen aus Thumby zum Pastor
der Kirchengemeinde Schlammersdorf.
- Ordiniert: am 19. Oktober 1924 der Pfarramtskandidat Egon Bacholke als Hilfsgeistlicher
für Wandsbek, Christuskirche,
am 26. Oktober 1924 der Pfarramtskandidat Heinrich Nissen aus Thumby als
Pastor in Schlammersdorf.
- Ernannt: vom 1. November 1924 ab der zum Klosterprediger in Preetz gewählte und als
solcher bestätigte Pastor Lic. Heinrich Rendtorff zum Studiendirektor bei
dem Predigerseminar in Preetz im Nebenamt.
- Ausgeschieden aus dem Dienst der Landeskirche am 1. Oktober 1924, unter Verzicht auf die
geistlichen Standesrechte: der bisherige Pastor Johannes Bronnmann in
Eggebek infolge Niederlegung seines Amtes.
- Gestorben: am 20. September 1924 der Pastor Wulf in Oldenswort.

Die I. theologische Prüfung Michaelis 1924 haben bestanden die Studierenden der Theologie:

1. Helmut Willert-Flensburg, 2. Julius Preu-Blankenese, 3. Friedrich Jessen-Lautrup bei
Tingleff, 4. Rudolf Hegerfeldt-Lübeck.

Die II. theologische Prüfung Michaelis 1924 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Erwin Schmidt-Altona, 2. Hans Adolphsen-Kiel-Haffee, 3. Karl Hasselmann-Kirch-
barkau, 4. Fritjof Bestmann-Mölln, 5. Arthur Martensen-Kahleby, 6. Otto Thedens-Kiel,
7. Otto Laackmann-Meldorf, 8. Friedrich Hefz-Flensburg, 9. Joachim Meifort-Neumünster.

Erledigte Pfarrstelle.

Handewitt, neu errichtete zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Harrislee, Propstei Flens-
burg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geist-
lichen. Pastorat mit Obst- und Gemüsegarten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchen-
gemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. November
d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.